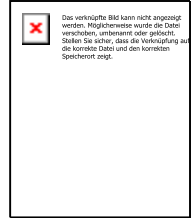


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-3255/17-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

24.08.2017
05.09.2017

Betr.: Ankündigung von Änderungsverordnungen für die Naturschutzgebiete (NSG) "Glashütte", "Zülowgrabenniederung" und "Bärluch" gemäß der Aufforderung durch das MLUL gemäß KT-Beschluss Nr. 5-3199/17-KT vom 26.06.2017

Luckenwalde, den 31.07.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 5-3199/17-KT im Zusammenhang mit dem Unterschutzstellungsverfahren LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ wird eine frühzeitige Einbeziehung der Fachausschüsse AfRB und ALU bei naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen erforderlich. Bei den seitens des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veranlassten Änderungsverordnungen handelt es sich um eine Anpassung einer geltenden Unterschutzstellungsverordnung zur Anpassung des Schutzzweckes an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung grundsätzlich **entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele** als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu sichern. Die Bekanntmachung der Erhaltungsziele (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft]) erfolgt u.a. über naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen. **Diese müssen entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission alle relevanten Lebensraumtypen und Arten, die für die Ausweisung der Gebiete maßgeblich waren, enthalten. Es ist daher erforderlich im Schutzzweck die Angaben zu den Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Vorgaben des MLUL anzupassen.**

Mit Schreiben vom 02. Mai 2017 wurde der Landkreis Teltow-Fläming vom MLUL aufgefordert, den Schutzzweck in den Naturschutzgebietsverordnungen „Glashütte“ und „Zülowgrabenniederung“ den Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen. Das NSG „Glashütte“ ist in Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Glashütte/Mochheide“ (DE 3947-304) und das NSG „Zülowgrabenniederung“ ist in Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Zülow-Niederung“ (DE 3746-309).

Beide NSG's wurden in Befugnisübertragung¹ durch den Landkreis ausgewiesen. Der Erlass der erforderlichen Änderungsverordnungen obliegt somit ebenfalls dem Landkreis Teltow-Fläming als unterer Naturschutzbehörde.

Bezüglich der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele stellt das MLUL auf die bestätigten FFH-Gebietsmeldungen ab. Somit sind in die Änderungsverordnungen nur die Erhaltungsziele für die jeweils in den dazugehörigen FFH-Steckbriefen und den Managementplänen enthaltenen prioritären natürlichen und natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlichem Interesse bei Lage im Landkreis Teltow-Fläming zu übernehmen (vgl. Zusammenstellungen in den beigefügten Anlagen 01 und 02). **Konkret heißt dies, dass in den Schutzzweck unter § 3 der Verordnung die Erhaltungsziele für die jeweiligen Arten und LRT des betreffenden FFH-Gebietes zu ergänzen sind** (siehe auch Kennzeichnung mit ← in den Anlagen). Weitere Änderungen, etwa bei den Ge- und Verboten oder den zulässigen Handlungen, erfolgen nicht.

Es werden keine über die bisherigen Festsetzungen des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und der NSG-Verordnung hinausgehenden Schutzinhalte transportiert.

Entsprechend § 9 Absatz 6 Nummer 6 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) können derartige Anpassungen im vereinfachten Verfahren durchgeführt

¹ gemäß Zweiter und Vierter Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 bzw. vom 15. September 1999

werden. Normalerweise ist für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach Naturschutzrecht ein eigenständiges Unterschützungsverfahren erforderlich. Die Verfahrensschritte richten sich dabei nach Landesrecht (vgl. § 9 BbgNatSchAG) und umfassen u.a. die Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sowie eine öffentliche Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen. Das Landesrecht gibt für bestimmte Konstellationen jedoch vor, dass diese Verfahrensvorgaben nicht anzuwenden sind. Dies ist hier bei der Anpassung von geltenden Schutzgebietsverordnungen an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ der Fall.

Die Sicherung der FFH-Gebiete hätte richtlinienkonform bis 2014 abgeschlossen sein müssen. Vom Land Brandenburg wurden bisher 104 NSG-Verordnungen in dieser Art und Weise angepasst. Aufgrund des gegenwärtig laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland hat Brandenburg der Kommission zugesagt, die Bekanntmachung der Erhaltungsziele und Gebietsgrenzen für alle FFH-Gebiete des Landes bis 2018 abzuschließen. Daher wird der Landkreis gebeten, die beiden Änderungsverordnungen möglichst kurzfristig in Kraft zu setzen.

Gleichzeitig sind seit 2010 nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 11 A 5.07) auch die durch den Landkreis ausgewiesenen Naturschutzgebiete durch die Verknüpfung der Karten mit der Verordnung bestimmter zu fassen.

In den beiden Änderungsverordnungen sind daher entsprechende Verknüpfungen zwischen der Verordnung und den jeweiligen Karten aus den bisherigen Unterschützungen durch eine Siegelung und erneute Unterzeichnung herzustellen. Zusätzlich wird der jeweiligen Verordnung eine Liste mit den im Schutzgebiet liegenden Flurstücken beigefügt.

Eine derartige Anpassung fehlt bei den durch den Landkreis ausgewiesenen Schutzgebieten nur noch im NSG „Bärluch“ und soll jetzt ebenfalls erfolgen.

Die Anlagen 01 bis 03 enthalten jeweils eine Zusammenstellung dieses Kartenmaterials (Hinterlegungskarten) und die jeweils geltenden NSG-Verordnungen.

Grundsätzlich ist gemäß § 4 Abs. 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht in Landkreisen der Kreistag zuständig. Eine förmliche Beschlussvorlage mit den hier dargestellten Inhalten wird derzeit erarbeitet und umgehend den zuständigen Ausschüssen vor der Beschlussfassung im Kreistag zugeleitet.

Anlagen:

- 01 Datengrundlagen für das NSG „Zülowgrabenniederung“
- 02 Datengrundlagen für das NSG „Glashütte“
- 03 Datengrundlagen für das NSG „Bärluch“